



# Fremdenbuch

für

Gasthof „Im Lunde“ Carlsberg

Angefangen am 20. September 1926

Beendet

## Oberpolizeiliche Vorschriften zur Überwachung des Fremdenverkehrs.

Die Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern erlässt auf Grund des Art. 7, Art. 46 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 für den Regierungsbezirk der Pfalz zur Überwachung des Fremdenverkehrs die nachstehenden oberpolizeilichen Vorschriften:

§ 1.

Jeder Gastwirt und jeder Herberggeber ist verpflichtet, ein Fremdenbuch unter Benützung des in der Anlage bezeichneten Formulars ordnungsgemäß zu führen und in den Geschäftsräumen aufzubewahren.

§ 2.

Das Fremdenbuch muss dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

§ 3.

In das Fremdenbuch sind folgende Einträge zu machen: sämtlicher aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen 1. Vor- und Zuname, 2. Stand, 3. Wohnort, 4. Tag der Ankunft, 5. Tag der Abreise.

§ 4.

Die Einträge sind mit Tinte in deutlich lesbarer Schrift zu machen und fortlaufend zu numerieren.

§ 5.

Die in § 3 Ziffer 1 mit 4 vorgeschriebenen Einträge sind sofort nach der Ankunft des Fremden, diejenigen zu Ziffer 5 unmittelbar nach der Abreise zu bewerkstelligen.

§ 6.

Wenn der aufgenommene Fremde oder die beherbergte Person die erforderlichen Aufschlüsse verweigert oder wenn über die Richtigkeit der gemachten Angaben Zweifel bestehen, welche nicht durch den Vorweis amtlicher Ausweispapiere beseitigt werden können, so ist hievon unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Die Fremdenbücher sind von den Gastwirten und Herberggebern jederzeit den Polizeiorganen auf Verlangen vorzulegen.

§ 8.

In den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern hat jeder Gastwirt und Herbergvater täglich bis zu der vom Bürgermeisteramte zu bestimmenden Stunde Auszüge von den Einträgen aller Zu- und Abgänge der Ortspolizeibehörde unter Beachtung der von dieser erteilten näheren Weisung vorzulegen.

Für andere Gemeinden kann das Kgl. Bezirksamt Anordnungen über regelmässige Vorlage der Fremdenbücher an die Ortspolizeibehörde treffen.

§ 9.

Vorstehende Vorschriften treten am 1. Oktober 1912 in Wirksamkeit; mit dem gleichen Zeitpunkt verlieren die oberpolizeilichen Vorschriften vom 23. Mai 1862, die Fremdenbücher betr., ihre Gültigkeit. Die bisher geführten Bücher und Formulare können bis 1. Januar weiter verwendet werden.



Fortl. Nr.	Des Fremden			Zeit der Ankunft			Zeit der Abreise			Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1	Alfonz Altherr	Schlosser	Wirstberg	20.	12.	26	22.	12.	26	1.3.99
2	Martin Kahn	Kaufmann	Köln	27.	12.	26	31.	12.	26	21.6.75
3	Isidor Kahn	"	Mannheim	27.	12.	26	30.	12.	26	24.90
4	Karl Hirsch	"	Frankfurt	27.	12.	26	31.	12.	26	21.1.75
5	Jurman Hirsch	"	"	27.	12.	26	31.	12.	26	11.12.79
6	Ludwig Seemann	"	"	30.	12.	26	31.	12.	26	10.5.77
7	Wilhelm Lehmann	Schäuffein	"	27.	12.	26	31.	12.	26	1.1.99
8	Ludwig Seemann	Kaufmann	"	3.	1.	27	8.	1.	27	11.5.77
9	Karl Hirsch	"	"	3.	1.	27	7.	1.	27	21.1.75
10	Wilf. Lehmann	Schäuffein	"	3.	1.	27	7.	1.	27	1.1.99
11	Samuel Levi	Kaufmann	"	4.	1.	27	7.	1.	27	Waldorf
12	Martin Kahn	"	Köln	4.	1.	27	8.	1.	27	21.6.74
13	L. S. Vau	"	Frankfurt	11.	1.	27	12.	1.	27	1.7.75
14	Romard	Schäuffein	"	11.	1.	27	12.	1.	27	Samuel
15	<p><i>Langenloffen</i></p> <p>Carlsberg (Pfalz), den 8. März 1927</p> <p>Bürgermeisteramt:</p> <p>3. 21. <i>Reiger</i></p>									
16										
17										
18	Martin Kahn	Kfuer	Frankfurt	19.	4.	27	21.	4.	27	21.6.74
19	Karl Hirsch	"	"	19.	4.	27	21.	4.	27	21.1.75
20	Samuel Levi	"	"	19.	4.	27	21.	4.	27	Frankfurt



Fortl. Nr.	Des Fremden			Zeit der Ankunft			Zeit der Abreise			Bemer- kungen
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
21	Louis Seemann	Kfm.	Frankfurt	20.	4.	27	22.	4.	27	10. 5. 89 tschbad
22	<i>Eintritt genommen! Ober-Gemüding!</i>			Carlsberg (Pfalz), den			31. Mai 1927			
				Bürgermeisteramt:			Anders			
				Büro						
23	Walter Fertig	Student	Offenbach	3.	6.	27	6.	6.	27	Offenbach
24	Karl Tardt	Schlosser	"	3.	6.	27	5.	6.	27	" 23. 8. 1874
25	Tobias Schreier	Sekretär	"	5.	6.	27	7.	6.	27	Offenbach 20. 4. 1874
26	Christine	ofm	"	5.	6.	27	7.	6.	27	Wittersheim
27	August Brückner	Sekretär	"	5.	6.	27	12.	6.	27	Heinrich
28	Friedl	ofm	"	5.	6.	27	12.	6.	27	Offenbach
29	Helma Fertig	ofm	"	6.	6.	27	7.	6.	27	Carlsberg 8. 7. 75
30	L. S. Veit	Kaufmann	Frankfurt	9.	7.	27	13.	7.	27	Lorinsbad 21. 6. 74
31	Martin Kuhn	"	Köln	12.	7.	27	15.	7.	27	Einfeld 28. 1. 75
32	Carl Hirsch	"	Frankfurt	14.	7.	27	15.	7.	27	Birkel 21. 1. 90
33	Marie	ofm	"	14.	7.	27	15.	7.	27	Wissfeld
34	Elise Fajmich	ofm	"	14.	7.	27	15.	7.	27	Frk. für 10. 5. 87
35	Louis Seemann	Kaufmann	"	12.	7.	27	16.	7.	27	tschbad
36	Mare	"	"	12.	7.	27	16.	7.	27	tschbad 8. 1. 99
37	Wilf. Lehmann	Schäufelr	"	12.	7.	27	15.	7.	27	Walsdorf



Fortl. Nr.	Des Fremden			Zeit der Ankunft			Zeit der Abreise			Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
38	Martin Kalm	Käufm.	<del>Köln</del> Frankfurt	19.	7.	27	22.	7.	27	21. 6. 74 Fürfel
39	Carl Hirsch	"	Frankfurt	19.	7.	27	21.	7.	27	21. 1. 75 Fürfel
40	Louis Seemann	"	"	19.	7.	27	23.	7.	27	10. 5. 87 Fürfel
41	Beruh. Levi	"	"	20.	7.	27	22.	7.	27	11. 5. 91 Fürfel
42	Martin Kalm	Käufm.	Köln	26.	7.	27	30.	7.	27	21. 6. 74 Fürfel
43	Carl Hirsch	"	Frankfurt	25.	7.	27	27.	7.	27	28. 1. 75 Fürfel
44	L. S. Veit	"	"	27.	7.	27	28.	7.	27	8. 7. 75 Fürfel
45	F. Dugler	Chauff.	"	27.	7.	27	28.	7.	27	10. 10. 0 Fürfel
46	Martin Kalm	Käufm.	Köln	27.	12.	27	7.	1.	28	Fürfel
47	Carl Hirsch	"	Frankfurt	27.	12.	27	29.	12.	27	"
48	Herrmann	"	"	27.	12.	27	31.	12.	27	14. 10. 73 Fürfel
49	Marie	opm	"	27.	12.	27	31.	12.	27	21. 1. 94 Fürfel
50	Siegfried Kraus	Chauffeur	Frankfurt	27.	12.	27	31.	12.	27	27. 1. 90 Fürfel
51	Beruh. Levi	Käufm.	"	28.	12.	27	31.	12.	27	Fürfel
52	Silbmann	"	"	28.	12.	27				Fürfel
53		Chauffeur	"	28.	12.	27				
54	Martin Kalm	Käufm.	Köln	1.	1.	28	6.	1.	28	Fürfel
55	Carl Hirsch	"	Frankfurt	2.	1.	28	5.	1.	28	Fürfel
56	Beruh. Levi	"	"	2.	1.	28	5.	1.	28	Fürfel
57	Louis Seemann	"	"	2.	1.	28	12.	1.	28	Fürfel

Fortl. Nr.	Des Fremden			Zeit der Ankunft			Zeit der Abreise			Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
58	Beruh. Levi	Käufm.	Frankf.	12.	1.	28	13.	1.	28	11. 5. 98 Chr. Häuser 6. 10. 1900
59	Frl. Bräckenheimer	"	"	12.	1.	28	13.	1.	28	Hoh. Lenz
  <p>Carlsberg (Pfalz), den 8. März 1928 Bürgermeisteramt: Anders</p>										
60	Ludw. Weidinger i. Frau	Käufm.	Kürnberg	7.	4.	28	10.	4.	28	3. 1. 98 Rasbühl 21. 6. 74
61	Martin Kuhn	Käufm.	Köln	10.	4.	28	13.	4.	28	Fürfeld 28. 1. 75
62	Karl Hirsch	"	Frankfurt	10.	4.	28	13.	4.	28	Bickel 10. 5. 87
63	Louis Seemann	"	"	10.	4.	28	13.	4.	28	tschack 11. 5. 98
64	Beruh. Levi	"	"	10.	4.	28	13.	4.	28	Chr. Häuser 6. 10. 1900
65	Frl. Bräckenheimer	"	"	10.	4.	28	13.	4.	28	Hoh. Lenz 4. 3. 06
66	Tobias Gröbel	Schänke	"	10.	4.	28	13.	4.	28	Frk. fürk 7. 11. 95
67	Martin Höger i. Frau	Pfsm.	Kürnberg	12.	5.	28	2.	7.	28	Küppwang
68	Martin Kuhn	Käufm.	Köln	29.	5.	28	31.	5.	28	T. Obm
69	Karl Gimpf	"	Frankfurt	29.	5.	28	30.	5.	28	T. Obm
70	Louise Levi	"	"	30.	5.	28	30.	5.	28	T. Obm
<p>Einsicht genommen mit Nr. 69. Nach den Oberpöly. Vorschriften über Fremdenbeherbergung des Kreises Pfalz ist jede einzelne Person getrennt vorzutragen und für jede Person Personangabe erforderlich. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt Strafanzeige. - Carlsberg (Pfalz), den 11. 6. 1928. Ortspolizeibehörde: Anders</p>										
71	Elise Bräthold	opm	Kündelheim	25.	6.	28	6.	7.	28	26. 4. 1911 Bollheim 11. 5. 90
72	Beruh. Levi	Kfm	Frankfurt	5.	7.	28	7.	7.	28	Chr. Häuser
73	Louis Seemann	"	"	9.	7.	28	15.	7.	28	Tipp. Obm

Forth. Nr.	Des Fremden			Zeit der Ankunft			Zeit der Abreise			Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
73	Carl Hirsch	Kaufm.	Frankfurt	10.	7.	28	13.	7.	28	Frankfurt
74	Bernh. Levi	"	"	10.	7.	28	14.	7.	28	"
75	Fil. Beckmann	"	"	10.	7.	28	12.	7.	28	"
76	Walla Kalm	"	Karlsruhe	10.	7.	28	12.	7.	28	"
77	Wilh. Lehmann	Schneidm.	Frankfurt	10.	7.	28	13.	7.	28	1. 1. 99 Karlsh.
78	Tobon Gröbel	"	"	10.	7.	28	14.	7.	28	4. 3. 99 Frankfurt
79	Martin Kalm	Kfm.	Köln	11.	7.	28	12.	7.	28	Frankfurt
80	Carl Hirsch	Kfm.	Frankfurt	16.	7.	28	18.	7.	28	"
81	Martin Kalm	"	Köln	16.	7.	28	19.	7.	28	"
82	Bernh. Levi	"	Frankfurt	16.	7.	28	19.	7.	28	"
83	Tobon Gröbel	Schneidm.	"	16.	7.	28	19.	7.	28	"
84	Louis Bernmann	Kfm.	"	16.	7.	28	20.	7.	28	"
85	"	"	"	23.	7.	28	25.	7.	28	"
86	Bernh. Levi	"	"	31.	8.	28	2.	9.	28	"
87	Ludwig Blüthe	"	"	31.	8.	28	2.	9.	28	7. 9. 15
88	Tobon Gröbel	Schneidm.	"	31.	8.	28	2.	9.	28	Frankfurt
89	Karl Malchins	Fuhrm.	V. Lauterbach	11.	9.	28	19.	1.	28	15. 12. 91
90	Gröbel	"	"	11.	9.	28	19.	1.	28	Frankfurt
91	Martin Kalm	Kaufm.	Köln	1.	9.	28	9.	9.	28	Frankfurt
			Frankfurt	28	9.	28				O. K.

Fortl. Nr.	Des Fremden			Zeit der Ankunft			Zeit der Abreise			Bemerkungen
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
92	Martin Kuhn	Käufer	Köln	20.	12.	28	21.	12.	28	Viele Kaufleute
93	Karl Hirsch	"	Frankfurt	27.	12.	28	31.	12.	28	"
94	Martin Kuhn	"	Köln	27.	12.	28	4.	1.	29	"
95	Louis Seemann	"	Frankfurt	28.	12.	28	29.	12.	28	"
96	Max "	"	"	21.	12.	28	29.	12.	28	"
97	Bernh. Levi	"	"	28.	12.	28	31.	12.	28	"
98	Anton Gröbel	Schäffler	"	21.	12.	28	31.	12.	28	"
99	Karl Hirsch	Käufer	"	2.	1.	29	5.	1.	29	"
100	Louis Seemann	"	"	2.	1.	29	5.	1.	29	"
101	Bernh. Levi	"	"	2.	1.	29	5.	1.	29	"
102	Anton Gröbel	Schäffler	"	2.	1.	29	5.	1.	29	"
103	Frl. Bodenheimer	Käufer	"	2.	1.	29	5.	1.	29	"
104	Martin Kuhn	"	Köln	7.	1.	29	9.	1.	29	"
105	Louis Seemann	"	Frankfurt	7.	1.	29	11.	1.	29	"
106	Bernh. Levi	"	"	8.	1.	29	10.	1.	29	"
107	Karl Hirsch	"	"	1.	1.	29	10.	1.	29	"
108	Anton Gröbel	Schäffler	"	1.	1.	29	10.	1.	29	"
109	Martin Kuhn	Käufer	Berlin	28.	3.	29	31.	3.	29	"
110	"	"	"	1.	4.	29	3.	4.	29	"
111	Karl Hirsch	"	Frankfurt	2.	4.	29	3.	4.	29	"



Fortl. Nr.	Des Fremden			Zeit der Ankunft			Zeit der Abreise			Bemerkungen	
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr		
112	Max Seemann	Käufm.	Frankfurt	2.	4.	29	4.	4.	29	Ving. im	
113	Hch. Ott	Schneff.	Neu-Frenburg	2.	4.	29	4.	4.	29	F. 7. 9.	
114	Bernh. Levi	Käufm.	Frankfurt	2.	4.	29	4.	4.	29	Ving. im	
115	Martin Kalin	"	Berlin	17.	5.	29	18.	5.	29	"	
116	"	"	"	"	20.	5.	29	22.	5.	29	"
117	Karl Hirsch	"	Frankfurt	21.	5.	29	22.	5.	29	"	
118	Bernh. Levi	"	"	21.	5.	29	22.	5.	29	"	
119	Anton Gröbel	Schneff.	"	21.	5.	29	22.	5.	29	"	
120	Fritz Obenauer	"	"	21.	5.	29	22.	5.	29	F. 9. 00	
121	Karl Hirsch	Käufm.	Frankfurt	16.	7.	29	20.	7.	29	Ving. im	
122	Marie	opm	"	16.	7.	29	24.	7.	29	"	
123	Fritz Obenauer	Schneff.	gründet Cafe Central	16.	7.	29	20.	7.	29	F. 0.	
124	Bernh. Levi	Käufm.	"	16.	7.	29	19.	7.	29	"	
125	F. Bächenheimer	"	"	16.	7.	29	19.	7.	29	"	
126	Max Seemann	"	"	16.	7.	29	19.	7.	29	"	
127	Hch. Ott	Schneff.	Neu-Frenburg	16.	7.	29	20.	7.	29	"	
128	Martin Kalin	Käufm.	Berlin	17.	7.	29	20.	7.	29	"	
129	Louis Seemann	"	Frankfurt	18.	7.	29	20.	7.	29	"	
130	"	"	"	"	21.	7.	29	30.	7.	29	"
131	Hch. Ott	Schneff.	Neu-Frenburg	21.	7.	29	24.	7.	29	"	

Fortl. Nr.	Des Fremden			Zeit der Ankunft			Zeit der Abreise			Bemer- kungen
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
132	Martin Kahn	Käufm.	Berlin	22.	7.	29	26.	7.	29	
133	Karl Hirsch	"	Frankfurt	22.	7.	29	24.	7.	29	
134	Bernh. Levi	"	"	22.	7.	29	26.	7.	29	
135	F. Bachenheimer	"	"	22.	7.	29	24.	7.	29	
136	Mag. Seemann	"	"	22.	7.	29	24.	7.	29	
137	Martin Kahn	"	Berlin	1.	8.	29	8.	8.	29	
138	Karl Hirsch	"	Frankfurt	30.	7.	29	1.	8.	29	
139	Martin Kahn	"	Berlin	1.	11.	29	3.	11.	29	
140	Bernh. Levi	"	Frankfurt	19.	12.	29	20.	12.	29	
141	F. Bachenheimer	"	"	19.	12.	29	20.	12.	29	
142	Karl Hirsch	"	"	19.	12.	29	20.	12.	29	
143	"	"	"	27.	12.	29	28.	12.	29	
144	Bernh. Levi	"	"	30.	12.	29	31.	12.	29	
145	Lois Seemann	"	"	30.	12.	29	31.	12.	29	
146	Martin Kahn	"	Berlin	28.	12.	29	31.	12.	29	
147	F. Bachenheimer	"	Frankfurt	30.	12.	29	31.	12.	29	
148	"	"	"	1.	1.	30	9.	1.	30	
149	Bernh. Levi	"	"	1.	1.	30	9.	1.	30	
150	Karl Hirsch	"	"	2.	1.	30	9.	1.	30	
151	Martin Kahn	"	Berlin	2.	1.	30	9.	1.	30	

Fortl. Nr.	Des Fremden			Zeit der Ankunft			Zeit der Abreise			Ber kun
	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
152	Louis Seemann	Kaufm.	Frkfurt	2.	1.	30	4.	1.	30	
153	Wag Seemann	"	"	5.	1.	30	10.	1.	30	
154	Louis Seemann	"	"	5.	1.	30	10.	1.	30	
155	Berul Levi	"	"	16.	1.	30	18.	1.	30	
156	Anton Gröbel	Schäuff	"	16.	1.	30	18.	1.	30	
157	Louis Seemann	Kaufm.	"	14.	1.	30	16.	1.	30	
158	Wag Seemann	"	"	14.	1.	30	16.	1.	30	
159	"	"	"	18.	1.	30	19.	1.	30	
160	Louis Seemann	"	"	18.	1.	30	19.	1.	30	
161	Martin Thalm	"	Berlin	15.	4.	30	19.	4.	30	
162	Berulard Levi	"	Frk. furt	15.	4.	30	18.	4.	30	
163	Anton Gröbel	Schäuffm	"	15.	4.	30	11.	4.	30	
164	Wag Seemann	Kaufm.	"	22.	4.	30	24.	4.	30	
165	Carl Hirsch	"	"	22.	4.	30	24.	4.	30	
166	Berul. Levi	"	"	22.	4.	30	24.	4.	30	
167	Anton Gröbel	Schäuffm	"	22.	4.	30	24.	4.	30	
168	Frl. Baehrenleime	Kaufm.	"	28.	4.	30	29.	4.	30	
169	Anton Gröbel	Schäuff.	"	28.	4.	30	29.	4.	30	

# Verordnung

betreffend Regelung der Einreise-, Verkehrs- und Aufenthaltsbedingungen in den besetzten Gebieten für die nicht in Verordnung Nr. 2, Artikel 1 und 2, § 5 aufgezählten Personen.

(Personal der Rheinlandkommission und der Besatzungsarmeen.)

## Die hohe interalliierte Rheinlandkommission verordnet:

in Erwägung dessen, daß die Umstände, die sie veranlaßt haben, für die Einreise aus dem unbesetzten Deutschland in das besetzte Gebiet den Paßzwang einzuführen, sich geändert haben;  
in Erwägung dessen, daß die öffentliche Ordnung in den besetzten Gebieten gegenwärtig gesichert scheint;  
in Erwägung dessen, daß es demzufolge im Geiste des Wohlwollens der Bevölkerung gegenüber angebracht ist, obengenannte Paßbestimmungen aufzuheben;

### Was folgt:

#### Artikel 1.

Alle in den besetzten Gebieten ständig wohnenden Personen über sechzehn Jahre, gleichviel welcher Nationalität sie angehören, müssen im Besitze eines mit einem Lichtbild und dem Vermerk „Besetzte Gebiete“ versehenen besonderen Personalausweises sein.

Dieser Ausweis, der nur den in den besetzten Gebieten ständig wohnenden Personen ausgehändigt werden darf, wird von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt und beglaubigt, die sich von der Richtigkeit aller darin enthaltenen Vermerke zu vergewissern haben.

Für die Anwendung gegenwärtiger Verordnung kann keine Person als in den besetzten Gebieten ständig wohnend betrachtet werden, bevor sie nicht mindestens einen Monat ohne Unterbrechung hier gewohnt hat.

#### Artikel 2.

§ 1. — Alle in Artikel 1 bezeichneten Personen, die im Besitze ihres Personalausweises sind, können unbehindert zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Deutschland verkehren.

§ 2. — Ebenfalls können alle deutschen Staatsangehörigen über sechzehn Jahre und alle Staatsangehörigen einer Macht, deren Truppen an der Besetzung teilnehmen, die über sechzehn Jahre alt sind und im unbesetzten Deutschland ständig wohnen, unbehindert zwischen den besetzten und den unbesetzten Gebieten verkehren, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines Personalausweises oder eines von ihren Heimatbehörden ausgestellten und beglaubigten Passes sind.

#### Artikel 3.

§ 1. — Die über sechzehn Jahre alten Staatsangehörigen der an der Besetzung teilnehmenden Mächte, die nicht im unbesetzten Deutschland ihren ständigen Wohnsitz haben, müssen, um ins besetzte Gebiet einreisen, im besetzten Gebiet verkehren und sich dort aufhalten zu können, im Besitze eines den gesetzlichen Bestimmungen ihres Landes gemäß ausgestellten oder beglaubigten Passes oder Geleitscheines sein.

§ 2. — Innerhalb der ersten vier Tage nach Ankunft in den besetzten Gebieten müssen die unter § 1 erwähnten Personen ihren Paß bzw. Geleitschein durch den Delegierten der Hohen Kommission im Kreis, in dem sie sich aufhalten, visieren lassen. Dieses Visum ist alle drei Monate zu erneuern.

§ 3. — Sie haben in den Gasthäusern und bei den Vermietern die üblichen Angaben über ihre Identität, Stand, Herkunft und nächsten Bestimmungsort zu machen.

§ 4. — Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels sind sie in den besetzten Gebieten nicht verpflichtet, irgend eine Vorschrift der deutschen gesetzlichen Bestimmungen über Reisende zu beobachten.

§ 5. — Falls sich diese Personen länger als 6 Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten aufhalten, so haben sie die Vorschriften des Artikels 1 gegenwärtiger Verordnung zu beobachten und verlieren den Vorteil der unter § 4 dieses Artikels vorgesehenen Befreiung. Jedoch bleibt für diese Personen das Verlassen der besetzten Gebiete vollkommen frei.

#### Artikel 4.

§ 1. — Die deutschen Staatsangehörigen, die aus einem andern Land als Deutschland kommen und die Staatsangehörigen der Staaten, deren Truppen nicht an der Besetzung teilnehmen, müssen im Besitze eines von ihren Heimatbehörden ausgestellten oder beglaubigten Passes sein und sich den deutschen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen. Dieser Paß muß binnen zwei Tagen nach Eintreffen des Paßinhabers in den besetzten Gebieten durch die zuständige deutsche Ortsbehörde mit einem Sichtvermerk versehen werden. Diese Ortsbehörde hat über diese Sichtvermerke genaue Register zu führen.

§ 2. — Alle andern als die im obigen Artikel 3 bezeichneten Personen müssen sich, falls sie im besetzten Gebiete reisen, den deutschen gesetzlichen Bestimmungen über Reisende unterwerfen.

#### Artikel 5.

§ 1. — Alle Gasthausbesitzer und Vermieter haben sich nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen über Reisende zu richten; insbesondere müssen sie die Namen und Vornamen, die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz und das Alter der bei ihnen untergebrachten Reisenden, das Datum ihrer Ankunft und ihrer Abreise, den Herkunftsort und ihren nächsten Bestimmungsort, sowie die Angabe der von ihnen vorgezeigten Ausweise in ihre Register eintragen.

§ 2. — Die Privatpersonen sind verpflichtet, der Polizei ihres Wohnortes den Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Alter, Ankunfts- und Abreisefdatum der Personen anzugeben, die nicht ständig bei ihnen wohnen und sich über 48 Stunden bei ihnen aufhalten. Ein diesbezügliches Register ist von der deutschen Polizei zu führen.

#### Artikel 6.

Wer sich dauernd in den besetzten Gebieten niederlassen will, muß an die deutsche Behörde des Ortes, wo er sich niederlassen will, einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen. Diese Behörde kann die nötige Ermächtigung erteilen und muß ihren Beschluß innerhalb drei Tagen dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission mitteilen.

#### Artikel 7.

§ 1. — Jede Person über sechzehn Jahre, die ihren ständigen Wohnsitz in den besetzten Gebieten hat und ihren Wohnsitz außerhalb dieser Gebiete verlegt, hat die deutsche zuständige Behörde davon zu benachrichtigen, die ihrerseits verpflichtet ist, den besonders dieser Person auf Grund des obigen Artikels 1 ausgestellten Personalausweis zurückzuziehen, dagegen hat sie ihr einen Abmeldechein auszustellen mit der Bescheinigung, daß genannte Person den Vorschriften dieses Artikels nachgekommen ist.

Dieser Schein ist gültig für fünf Tage und dient während dieser Zeit dem Betreffenden als Ausweis.

§ 2. — Die Bürgermeister haben nach den Auskünften, die sie besitzen, das Verzeichnis der Einwohner ihrer Gemeinde, welche die besetzten Gebiete zwecks ständiger Niederlassung außerhalb der besetzten Gebiete verlassen haben, ohne den Vorschriften des § 1 dieses Artikels nachzukommen, genau zu führen.

§ 3. — Jeder Person, die nicht mehr in den besetzten Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hat, ist es untersagt, sich weiter des besonderen Personalausweises zu bedienen, deren Inhaber sie vor der Verlegung ihres Wohnsitzes außerhalb der besetzten Gebiete war.

#### Artikel 8.

§ 1. — Die aktiven deutschen Militär- und Marineangehörigen können in das besetzte Gebiet nur mit einer besonderen Genehmigung einreisen, die ihnen durch die Militärbehörde der Zone, in welcher diese deutschen Militär- und Marineangehörigen sich aufhalten wollen, ausgestellt wird. Die Genehmigung muß die Anzahl der Tage ihrer Gültigkeit angeben. Diese Militär- und Marineangehörigen müssen sich innerhalb 24 Stunden nach ihrem Eintreffen dem Kreisdelegierten der Hohen Kommission vorstellen, um dort ihre Genehmigung beglaubigen zu lassen.

§ 2. — Keine Person darf in den besetzten Gebieten eine deutsche Militäruniform oder die Uniform der Schutzpolizei bzw. deutsche militärische Erkennungszeichen oder Ausrüstungsstücke tragen, ausgenommen den Fall einer besonderen von den Armeekommandanten erteilten Genehmigung.

#### Artikel 9.

Die obenerwähnten Personalausweise, Pässe und Genehmigungen müssen auf jede Anforderung seitens der alliierten bzw. zuständigen deutschen Behörden vorgezeigt werden.

#### Artikel 10.

Jede Person, deren Aufenthalt im besetzten Gebiet der Hohen Kommission als geeignet erscheint, den Unterhalt, die Bedürfnisse und die Sicherheit der Besatzungstruppen bzw. die öffentliche Ordnung zu gefährden, kann von seiten der Hohen Kommission aus den besetzten Gebieten ausgewiesen werden. Der Ausweisungsbefehl setzt die Bedingungen fest, unter denen die Ausweisung auszuführen ist. Jeder ausgewiesene Beamte wird von Rechts wegen abgesetzt.

#### Artikel 11.

Die deutschen verantwortlichen Behörden, die Gasthausbesitzer und Vermieter haben, so oft sie dazu aufgefordert werden die Register und Verzeichnisse, deren Führung durch gegenwärtige Verordnung geregelt ist, der Prüfung der alliierten Behörden zu unterbreiten.

Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich an Ort und Stelle, ausgenommen den Fall einer entgegenstehenden Gerichtsentscheidung. Von den zuständigen Behörden können Abschriften der Register gefordert werden.

#### Artikel 12.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, gleichviel ob die deutschen Behörden oder die Privatpersonen sich diese zuschulden kommen lassen, wird mit den als Sanktion zu den Verordnungen der Hohen Kommission vorgesehenen Strafen geahndet.

#### Artikel 13.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung finden keine Anwendung auf die in Artikel 1 und Artikel 2 § 5, der Verordnung Nr. 2 aufgeführten Personen (Personal der hohen Kommission und Besatzungsarmeen).

#### Artikel 14.

Die Verordnung Nr. 256 wird aufgehoben.

#### Artikel 15.

Gegenwärtige Verordnung ist im Gebiete des Brückenkopfes Kehl anwendbar.

#### Artikel 16.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

No. ....

Carlsberg (Pfalz), den 18. Nov. 1926

**Bürgermeisteramt Carlsberg.**

Postschek-Konto No. 6298 Ludwigshafen.  
Fernsprecher No. 2 Amt Hettenleidelheim.

an Herrn Jakob Noll 5.

Carlsberg.

Druck von Emil Sommer Grünstadt

Betreff: Fremdenpolizei.

Anbei erhalten Sie Ihr Fremdenregister zurück.  
Es wird hierzu noch bemerkt, daß nach einer Anweisung der Rhein-  
landkommission, die in Abdruck angeschlossen ist, die Verpflichtung besteht ein dieser V.O. entsprechendes Verzeichnis zu führen. Da das nach den deutschen Bestimmungen entworfene Fremdenregister kein Vortrag über Geburtszeit und Ort vorsieht, hätte Sie in Spalte Bemerkungen diese zwei Punkte nachzuholen.-

Für die Einträge ins Fremdenregister bemerken wir, daß zunächst durch den Fremden der Fremdenmeldeschein ausfertigen und aufgrund dieses durch Sie der Eintrag vorzunehmen ist.-

J. V.;

*Sturkelhardt*

*B.*